

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung:

1. **Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**
in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005
(BGBl. I S. 2354).

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Esingen, Helfant, Bilzingen,
Merzkirchen und Wincheringen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Esingen - Helfant
Landkreis Trier - Saarburg
mit dem Aktenzeichen : PN 71007

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit
nach § 7 FlurbG wie folgt festgestellt.

<u>Gemarkung Esingen</u> :	ganze Gemarkung
<u>Gemarkung Helfant</u> :	ganze Gemarkung
<u>Gemarkung Bilzingen</u> :	Flur 3 Nr. 86/1
<u>Gemarkung Merzkirchen</u> :	Flur 3 Nr. 38/1
<u>Gemarkung Wincheringen</u> :	Flur 13 Nr. 98 Flur 14 Nrn. 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 53, 54, 69/1 und 69/2 Flur 15 Nrn. 65, 66, 67, 68 und 73/1 Flur 16 Nrn. 53 und 73/1 Flur 19 Nrn. 77/1, 77/2, 77/3, 78, 89/1 und 93 Flur 20 Nr. 16/1

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 5 000, die Anlage dieses
Beschlusses ist, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft :

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichste-
henden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie entsteht
mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Esingen - Helfant ”

Ihr Sitz ist in Palzem, Landkreis Trier - Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen.

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung mit Reben bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3. Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses (Nr. I, 1. bis 4) wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.1 und Nr. I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis Nr. I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs.1 FlurbG).

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel - Tessenowstraße 6, 54295 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 9776 - 243), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Übersichtskarte :

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und eine Übersichtskarte M 1 : 5.000 liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg während der allgemeinen Dienststunden sowie dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Palzem zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung :

Formelle Gründe :

Dieser Beschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 86 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- die Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
 - die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

Materielle Gründe :

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung in der Feldflur angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes Esingen - Helfant ist so erfolgt, dass die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden können.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 877 ha.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Die Einbeziehung der Waldflächen wurde mit dem Forstamt Saarburg abgestimmt.

Die Ortsgemeinde Palzem hat mit Ratsbeschluss vom 24. März 2003 bei der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens für die landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemarkung Esingen und Helfant nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - beantragt.

Gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (VV - AEP) vom 22. März 1995 (8062 - 50.24) - MinBl. S. 222 - in der Fassung vom 29. Oktober 1996 - MinBl. S. 514 - kann bei einem Verfahren nach § 86 FlurbG mit eindeutiger Zielvorgabe von der Durchführung einer projektgebundenen AEP abgesehen werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Einwohner- und Informationsversammlungen vom 29. Oktober 2002, vom 13. Februar 2003 und vom 20. Dezember 2005 sowie der örtlichen Erhebungen umfasst das vorgesehene Verfahrensgebiet die Gemarkungen Esingen und Helfant ganz.

Es wird daher in den vorgenannten Gemarkungsbereichen ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Die Ortsgemeinde Palzem hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept.

Mit den einzelnen Maßnahmen der Dorfentwicklung werden zahlreiche Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung der Ortsgemeinde fördern.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind auch bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Ortslagenbereiches, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsstraßen sowie der Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen, damit die Ortsgemeinde Palzem im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshoheit die geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung unter Wahrung ihrer kommunalen Selbstverwaltung realisieren kann.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden zahlreiche Ziele verfolgt, insbesondere

- Verbesserung der Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen,
- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft durch Nutzung und Bewirtschaftung,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer - und Auenlandschaft,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und
- die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden auch die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen.

Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen geschaffen werden :

- bessere Gestaltung der Ortsausgänge und Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an das öffentliche Straßennetz
- Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild
- Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse
- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient weiterhin in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft und regelt den Ausgleich verschiedener Interessen und Ansprüche.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Da in dem Verfahren überwiegend nur Rechts- und Eigentumsregelungen getroffen werden sollen, ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Rahmen des ländlichen Bodenordnungsverfahrens ist die Durchführung von größeren und neuen umfangreichen baulichen Maßnahmen, die einer Planfeststellung, Plangenehmigung, einer Erlaubnis, Bewilligung und Zustimmung, bzw. einer sonstigen öffentlich - rechtlichen Genehmigung oder einer behördlichen Entscheidung bedürfen, nicht beabsichtigt.

Die Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, insbesondere die Erhöhung der Tragfähigkeit der vorhandenen landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege, wird jedoch angestrebt.

Die notwendigen Maßnahmen werden später im Flurbereinigungsplan (§ 58-FlurbG) dargestellt.

Nach dem Ergebnis der im Verfahrensgebiet vor der Einleitung, im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) der Verbandsgemeinde Saarburg, durchgeführten Erhebungen und Betriebsbefragungen kann mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren auch eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und damit die Verbesserung der Grundlagen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe durch Arrondierung größerer Bewirtschaftungseinheiten erreicht werden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz hat in ihrer Stellungnahme zu der AEP die Einleitung eines ländlichen Bodenordnungsverfahren im Interesse der Landwirte nachhaltig gefordert.

Auf Grund der konkreten Vorschläge in der AEP und der vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Das Verfahren dient daher auch in besonderem Maße dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft. Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Versammlung vom 20. Dezember 2005 über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört (§§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs.1, 5 Abs.1 und Abs.2 und 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlung vom 20. Dezember 2005 wünscht auch der überwiegende Teil der betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile möglichst schnell erreicht werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten - soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder aber zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
- Abteilung Landentwicklung Obermosel -
Tessenowstraße 6, , 54295 Trier**

oder bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier,
(Obere Flurbereinigungsbehörde),
Kurfürstliches Palais, Willy - Brandt - Platz 3 , 54290 Trier**

einulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt , wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.



Im Auftrage :

(Reinhard Lichtenthal)